



9. Mai 2018

13.426 Parlamentarische Initiative Poggia (Golay)

Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf)	3
4	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	4
4.1	Allgemeine Zustimmung zum Vorentwurf	4
4.2	Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs.....	5
4.3	Weitere allgemeine Bemerkungen	6
5	Beurteilung einzelner Änderungen	6
5.1	Anwendungsbereich	6
5.1.1	Anwendung auf alle Vertragstypen	6
5.1.1.1	Keine Beschränkung auf Dienstleistungsverträge	6
5.1.1.2	Anwendung auf Versicherungsverträge	6
5.1.1.3	Anwendung auf Mietverträge	7
5.1.2	Beschränkung auf befristete Verträge.....	7
5.1.3	Beschränkung auf Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten	8
5.1.4	Beschränkung auf Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	8
5.2	Ausgestaltung der Informationspflicht	9
5.2.1	Informationspflicht nur vor der ersten Vertragsverlängerung.....	9
5.2.2	Inhalt und Form der Information (Art. 8a Abs. 2 VE-UWG)	9
5.2.3	Rechtsfolge der Pflichtverletzung (Art. 8a Abs. 3 VE-UWG)	9
5.3	Übergangsbestimmung (Art. 28a VE-UWG).....	10
5.4	Platzierung der Bestimmungen	10
5.4.1	Zustimmung zur Platzierung im UWG.....	11
5.4.2	Ablehnung der Platzierung im UWG	11
5.4.3	Weitere Bemerkungen zur Gesetzssystematik.....	11
6	Alternative Lösungsvorschläge	11
7	Einsichtnahme	12
	Anhang / Annexe / Allegato	13

Zusammenfassung

Stellung genommen haben 5 Kantone, 5 politische Parteien und 21 Organisationen. Insgesamt gingen damit 31 Stellungnahmen ein. Der Vorentwurf wurde von der Mehrheit der teilnehmenden Kantone und Parteien unterstützt, von zwei Dritteln der teilnehmenden Organisationen dagegen ganz oder in grossen Teilen abgelehnt.

Die Befürworter hielten die vorgeschlagene Lösung für pragmatisch und ausgewogen. Konsumentinnen und Konsumenten könnten dadurch vor ungewollt langen Vertragsbindungen geschützt werden, während sich der Aufwand für die betroffenen Unternehmen in Grenzen hielte. Für die Gegner würde die vorgeschlagene Regelung jedoch zu stark in die Vertragsfreiheit eingreifen und bei den betroffenen Unternehmen zu unverhältnismässigem Zusatzaufwand führen. In Bezug auf verschiedene Vertragsarten wurde verlangt, dass diese von der neuen Regelung ausgenommen werden müssten. Teilweise wurde der Vorentwurf auch abgelehnt, weil er zu wenig weit gehe. Von verschiedener Seite wurden Alternativlösungen für die Problematik der ungewollten Vertragsverlängerungen vorgeschlagen.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf und erläuternden Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates dauerte vom 16. Juni 2017 bis zum 9. Oktober 2017. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 5 Kantone, 5 politische Parteien und 21 Organisationen und weitere Teilnehmer. Insgesamt gingen damit 31 Stellungnahmen ein.

Eine Organisation hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die Stellung genommen haben, findet sich im Anhang.

3 Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf)

In der heutigen Geschäftswelt sind Vertragsklauseln, die eine automatische Vertragsverlängerung vorsehen, weit verbreitet. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sich ein grundsätzlich befristeter Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer automatisch verlängert, sofern nicht innerhalb einer bestimmten Frist eine gegenteilige Erklärung erfolgt. Die Verlängerungsklausel und die Modalitäten der Erklärung finden sich in der Regel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Verwendung automatischer Verlängerungsklauseln wird mancherorts kritisiert, da sie in vielen Fällen dazu dienen, Kundinnen und Kunden eine längere Vertragsdauer aufzudrängen, als sie eigentlich wünschten. Um dies zu verhindern, hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates in Umsetzung der parlamentarischen

¹ SGV.

Initiative 13.426 Poggia (Golay) "Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen" eine Ergänzung des UWG mit folgendem Inhalt vorgeschlagen: Wenn ein Vertrag mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten in den AGB eine Verlängerungsklausel enthält, so muss die andere Partei die Konsumentin oder den Konsumenten vor der erstmaligen Verlängerung des Vertragsverhältnisses benachrichtigen und sie oder ihn auf das Erklärungsrecht hinweisen. Erfüllt sie diese Pflicht nicht, könnte die Konsumentin oder der Konsument den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen.

4 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

4.1 Allgemeine Zustimmung zum Vorentwurf

Der Vorentwurf wurde von 4 Kantonen (AR, BL, FR, TG), 3 Parteien (CVP, GLP, SP) und 7 Organisationen und weiteren Teilnehmern (acsi, EKK, frc, kf, Schuldenberatung Schweiz, SGB, SGHVR) unterstützt. Dies mit folgenden Argumenten:

- Der Konsumentenschutz könne durch die Vorlage gestärkt werden (AR; SP). Automatische Verlängerungsklauseln fänden sich in einer grossen Zahl von Verträgen (Schuldenberatung Schweiz, SGB).
- Allgemeine Geschäftsbedingungen würden oft nicht gelesen. Eine Benachrichtigung vor der erstmaligen Vertragsverlängerung mache diese den Konsumentinnen und Konsumenten bewusst, womit sie entsprechend reagieren könnten (CVP, GLP).
- Durch Verlängerungsklauseln würden Konsumentinnen und Konsumenten längere Verträge aufgedrängt beziehungsweise würden sie gezwungen, für Leistungen zu bezahlen, welche sie nicht mehr wünschten (acsi, EKK, frc, SGB). Die Kündigungsmodalitäten seien für die Kunden oft rigoros (EKK).
- Eine unerwünschte Vertragsverlängerung könne erhebliche finanzielle Nachteile zur Folge haben (CVP; Schuldenberatung Schweiz).
- Um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen, sei es zweifellos nötig, gesetzgeberisch tätig zu werden (acsi, frc, Schuldenberatung Schweiz).
- Die Informationspflicht gleiche das Informationsgefälle zwischen Anbieter und Kunden aus (GLP).
- Die Konsumentinnen und Konsumenten erhielten durch die vorgeschlagene Regelung Planungssicherheit (kf).
- Der Aufwand für die betroffenen Unternehmen sei vertretbar (AR; CVP, GLP; kf). Da die Kundenverwaltung heutzutage oft automatisiert ablaufe, sollte die vorgeschlagene Informationspflicht ohne grosse administrative Mehrbelastung umsetzbar sein (GLP; SGHVR). Beispiele aus der Praxis zeigten, dass diese Umsetzung bereits heute funktioniert (kf, SGHVR).
- Durch die vorgeschlagene Informationspflicht werde nicht in die materielle Rechtslage zwischen Anbieter und Kunde eingegriffen (GLP).
- Die Vorteile von automatisch weiterlaufenden Verträgen blieben erhalten, es handle sich um eine pragmatische und gut umsetzbare beziehungsweise ausgewogene Lösung (kf, SGB).

4.2 Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs

Ein Kanton (ZH), 2 Parteien (FDP, SVP) sowie 14 Organisationen und weitere Teilnehmer (asut, CP, economiesuisse, fer, FRI, HEV, IG Detailhandel Schweiz, SKS, sgv, SuisseDigital, SVV, swico, upc, uspi) lehnten die Vorlage mehrheitlich ab. Folgende Gründe wurden dafür vorgebracht:

- Es gelte die Vertragsfreiheit, den Konsumentinnen und Konsumenten sei es zuzumuten, eigenverantwortlich zu handeln (ZH; FDP, SVP; sgv, swico). Der Bürger müsse nicht vor eigenen Unzulänglichkeiten geschützt werden (SVP). Der Eingriff in die Vertragsfreiheit sei unnötig und erheblich beziehungsweise unverhältnismässig (economiesuisse, IG Detailhandel Schweiz, SuisseDigital, swico, upc).
- Es stünden bereits genügend Schutzmechanismen zur Verfügung (ZH; FDP; economiesuisse, IG Detailhandel Schweiz).
- Klauseln zur automatischen Vertragsverlängerung seien grundsätzlich unproblematisch und stellten in der Praxis kein ernsthaftes Problem dar (economiesuisse). Sie seien oftmals im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten (ZH; fer, IG Detailhandel Schweiz). So zum Beispiel bei der automatischen Verlängerung von Gerätegarantien (IG Detailhandel Schweiz).
- Die Verlängerungsklauseln ermöglichten einen Mittelweg zwischen befristeten und unbefristeten Vertragsverhältnissen. Würde die Verwendung dieser Klauseln erschwert, könnten Unternehmen auf Verträge mit langer Laufzeit oder auf unbefristete Verträge mit erschwerten Kündigungsmodalitäten ausweichen (fer).
- Die vorgesehene Regelung führe zu mehr Bürokratie und Kosten (SVP; CP, economiesuisse, fer, sgv). Betroffene Anbieter hätten einen erheblichen Zusatzaufwand (ZH; fer, sgv, SuisseDigital). Die Umsetzung bedinge eine kosten- und ressourcenintensive Umstellung sämtlicher Kundensysteme (SuisseDigital, upc). Es sei zu befürchten, dass die dadurch anfallenden Mehrkosten auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzt würden (ZH).
- Es bestehe kein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis, welches einen besonderen Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten rechtfertigen würde (ZH). Mit der vorgeschlagenen Regelung werde eine Asymmetrie zuungunsten der Betriebe geschaffen (sgv).
- Es spiele der freie Wettbewerb, Unternehmen mit Geschäftsbedingungen ohne Verlängerungsklauseln könnten sich entsprechend im Wettbewerb positionieren (ZH). Das Beispiel der Telekombranche habe gezeigt, dass der Wettbewerb zuverlässig gegen konsumentenfeindliche Klauseln schütze (economiesuisse, IG Detailhandel Schweiz).
- Die Regelung schiesse über das Ziel hinaus und erfasse auch unproblematische Fälle. Falls sie weiterverfolgt werde, sei sie auf den typischen Missbrauchsfall zu beschränken (asut). Es sei sicherzustellen, dass Verträge, welche als unbefristetes Vertragsverhältnis mit regulären Kündigungsmöglichkeiten fortgesetzt würden, nicht darunter fallen (asut, SuisseDigital, upc; vgl. Ziff. 5.1.2).
- Die zunehmende Verankerung von sehr spezifischen und nur in Einzelfällen anwendbaren Regelungen auf Gesetzesebene stehe im Widerspruch mit dem übergeordneten Ziel der Rechtssicherheit (IG Detailhandel Schweiz).

Abgelehnt wurde der Vorentwurf teilweise auch deswegen, weil er zu wenig weit gehe:

- Häufig würde ein Kunde ein Vertragsverhältnis nicht erneut eingehen. Die automatische Vertragsverlängerung widerspreche dieser Lebensrealität und gehe von der grundsätzlichen Annahme aus, dass die betreffende Person das Vertragsverhältnis erneuern wolle. Auch der zu beurteilende Regelungsvorschlag gehe von einem fälschlicherweise fingierten Willen zur Fortsetzung eines Vertragsverhältnisses aus und sei deshalb grundsätzlich abzulehnen (SKS).

4.3 Weitere allgemeine Bemerkungen

Schliesslich wurden die folgenden allgemeinen Bemerkungen gemacht:

- Dass Vertragsklauseln, die eine automatische Vertragsverlängerung vorsehen, nach dem Vorentwurf nicht gesetzlich verboten werden, sei gutzuheissen (GLP, SP; acsi, CP, frc). Einschränkungen der Vertragsfreiheit dürften nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden (GLP; CP). Betont wurde jedoch auch, dass ein allgemeines Verbot den Vorteil einer klaren Regelung gehabt hätte (SP).
- Die zwingende Natur der vorgeschlagenen Norm sei zu begrüssen (EKK).
- Man könne sich fragen, ob es nötig und sinnvoll sei, allein für die ziemlich zahllose Informationspflicht das UWG zu revidieren (SGHVR).

5 Beurteilung einzelner Änderungen

5.1 Anwendungsbereich

5.1.1 Anwendung auf alle Vertragstypen

5.1.1.1 Keine Beschränkung auf Dienstleistungsverträge

Dass die vorgeschlagene Regelung nicht auf Dienstleistungsverträge, wie im Initiativtext vorgeschlagen, beschränkt wurde, wurde zum Teil ausdrücklich begrüsst (SP; EKK). Dieser Vertragstyp sei rechtlich nicht definiert und habe keinen klaren Anwendungsbereich (SP). Auch sei es nicht angezeigt, Zeitschriftenabonnements und Verträge mit Fitness-Centren vom Anwendungsbereich auszunehmen (SP).

5.1.1.2 Anwendung auf Versicherungsverträge

In Bezug auf Versicherungsverträge wurden folgende Bemerkungen angebracht:

- Versicherungsverträge seien vom Anwendungsbereich der Regelung auszunehmen (economiesuisse, SVV). Die Vertragsverlängerung sei dort im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten. Sie bewahre die Versicherungskunden vor dem Verlust ihres Versicherungsschutzes (SVV).
- Die Spezialregelungen im VVG seien sachgerecht und gewährten einen angemessenen Schutz. Eine Unterstellung unter die Informationspflicht führe ohne Not zu einer Mehrfachregulierung, welche bezüglich Kosten und Nutzen unverhältnismässig wäre (SVV).
- Ein jederzeitiges, fristloses Kündigungsrecht für die Kundinnen und Kunden würde dem Grundgedanken der Verlängerungsklauseln im Versicherungsbereich, dem Schutz vor ungewolltem Verlust des Versicherungsschutzes, zuwiderlaufen (SVV).
- Um Missverständnisse zu vermeiden, solle im Bericht an das Parlament klargestellt werden, dass die vorgesehene neue Informationspflicht nur im Falle von Versicherungsver-

trägen mit eigentlichen Fortsetzungsklauseln gelte. Allein die Tatsache, dass ein Kunde das Recht habe, den Versicherungsvertrag nach Ablauf einer Mindestlaufzeit zu kündigen, genüge dafür nicht (SGHVR).

- Das Verhältnis zu Artikel 47 VGG sei im Bericht näher zu erläutern. Es müsse namentlich sichergestellt werden, dass die vorgeschlagene nur einmalige Benachrichtigung nicht zu einem Rückschritt in Sachen Konsumentenschutz führe (SGHVR).

5.1.1.3 Anwendung auf Mietverträge

Verschiedene Interessenverbände forderten, dass Mietverträge vom Anwendungsbereich der neuen Regelung ausgeschlossen werden (FRI, HEV, uspi). Dies aus folgenden Gründen:

- Der Urheber der Parlamentarischen Initiative habe den Ausschluss von Mietverträgen selbst verlangt (FRI, HEV, uspi).
- Die Anwendbarkeit der Bestimmung auf Mietverhältnisse sei im Einzelfall unklar und dürfte zu Streit anfälligkeit und Rechtsunsicherheit führen (HEV).
- Es sei seltsam, Mieterinnen und Mieter mit Konsumentinnen und Konsumenten gleichzusetzen (FRI, HEV, uspi). Bei der Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten durch private Vermieter stelle sich die Frage, wer in diesem Verhältnis als Konsument gelte (HEV).
- Das Mietvertragsrecht schütze Mieterinnen und Mieter angemessen (FRI, HEV, uspi). Das geltende Recht gleiche die verschiedenen widerstrebenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Interessen aus. In dieses Gefüge solle nicht eingegriffen werden (FRI, uspi).
- In der Praxis bestünden keine Probleme bei der automatischen Verlängerung von Mietverträgen. Es dürften nur relativ wenige Fälle von der Rechtsänderung betroffen sein. In diesen Fällen würde beim betroffenen Vermieter jedoch ein grosser Aufwand erzeugt (HEV).
- Artikel 266 Absatz 1 OR sehe vor, dass befristete Mietverträge ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Dauer enden. Mieterinnen und Mieter müssten somit bei befristeten Mietverträgen bereits heute nicht kündigen, wenn sie nicht wollten, dass diese sich verlängern. Die Anwendung der vorgeschlagenen Regelung auf Mietverträge wäre somit absurd (FRI, uspi).

Es wurde jedoch auch angemerkt, dass die Anwendung der Regelung auf Mietverträge kein Problem darstellen dürfte, da es sich bei Mietverträgen typischerweise um unbefristete Verträge handelt, die der Regelung ohnehin nicht unterstünden (SP).

5.1.2 Beschränkung auf befristete Verträge

Die Beschränkung der Informationspflicht auf befristete Verträge, welche sich automatisch verlängern, wurde überwiegend gutgeheissen. Teilweise wurden Ergänzungen und Klarstellungen verlangt:

- Es wurde angeregt, den Gesetzestext so zu ergänzen, dass die Beschränkung auf befristete Verträge klar werde (asut).
- Es sei sicherzustellen, dass unbefristete Verträge mit Mindestlaufzeit und befristete Verträge, welche bei Verlängerung in unbefristete Verträge mit jederzeitigem Kündigungsrecht des Kunden umgewandelt werden, nicht von der Bestimmung erfasst würden. Vor-

geschlagen wurde die Ergänzung der Bestimmung mit einem neuen Absatz 4, wonach Verträge, welche nach Ablauf einer vereinbarten Dauer unbefristet weiterlaufen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von maximal drei Monaten gekündigt werden können, nicht unter die neue Regelung fallen würden (asut, SuisseDigital, upc).

- Ein Kanton (ZH) merkte an, dass es im Grunde konsequenter wäre, die vorgeschlagene Änderung auch auf unbefristete Verträge, welche jeweils mit einer bestimmten Frist auf den Ablauf einer bestimmten Vertragsdauer gekündigt werden können, anzuwenden. Dies hätte jedoch volkswirtschaftlich einschneidende Auswirkungen und sei deshalb abzulehnen.
- Zur Terminologie wurde von verschiedener Seite angemerkt, dass es verständlicher wäre, den Begriff der Frist nicht auf die Laufzeit des Vertrages anzuwenden. Es solle von *Vertragsdauer* und *Erklärungsfristen* gesprochen werden (SKS, SuisseDigital).

5.1.3 Beschränkung auf Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten

Die Beschränkung auf Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten wurde unterschiedlich beurteilt:

Von verschiedenen Teilnehmern wurde sie kritisiert (GLP, SP; EKK). Bei kleinen und mittleren Betrieben bestehe ein vergleichbares Informationsgefälle zu den Anbieterinnen und Anbietern wie bei Konsumentinnen und Konsumenten (GLP, SP). Kleinere KMU in branchenfremden Angelegenheiten seien ebenso schutzbedürftig (EKK). Es sei auch für auch kleine Unternehmen schwierig, den Überblick über alle Kündigungstermine zu behalten (SP). Umgekehrt sei es für Verwender von Verlängerungsklauseln wohl nicht schwer, ihren Kunden ein Erinnerungsmail zu schicken, unabhängig davon, ob es sich bei den Kunden um natürliche Personen oder Unternehmen handelt (SP).

Andere Teilnehmer hiessen diese Beschränkung ausdrücklich gut (CP, SGHVR). In Handelsverträgen müssten solche Klauseln möglich sein (CP).

5.1.4 Beschränkung auf Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Dass die Regelung nur auf Klauseln in AGB Anwendung finden soll, wurde teilweise positiv beurteilt. Dort sei die Gefahr des Übersehens besonders gross (SP). Individuell ausgehandelte Klauseln seien auch sehr selten (SP). Klauseln im Vertrag selbst müssten gültig bleiben (CP).

Andere Vernehmlassungsteilnehmer lehnten die Beschränkung auf AGB jedoch ab (acsi, EKK, Schuldenberatung Schweiz). Dies mit folgenden Argumenten:

- Konsumentinnen und Konsumenten hätten auch bei (scheinbar) individuell ausgehandelten Klauseln nicht unbedingt einen grösseren Verhandlungsspielraum (acsi, frc).
- Die Beschränkung führe zu Auslegungsschwierigkeiten, da unklar sei, was unter den Begriff der AGB falle. Es müsse dafür gesorgt werden, dass die geplante Bestimmung nicht zu einer Aushöhlung von Artikel 8 UWG führe (EKK).
- Unternehmer müssten nur ihre Verträge anpassen, um künftig nicht unter die Regelung zu fallen; problematische Verträge dürften entsprechend noch vor Inkrafttreten der Revision modifiziert werden (Schuldenberatung Schweiz).

5.2 Ausgestaltung der Informationspflicht

5.2.1 Informationspflicht nur vor der ersten Vertragsverlängerung

Dass die Pflicht zur Information nur einmalig bestehen soll, wurde von mehreren Parteien begrüsst (CVP, GLP, SVP). Dadurch werde sie für die betroffenen Unternehmen tragbar (CVP). Das Informationsgefälle sei durch die Information bei der erstmaligen Verlängerung genügend ausgeglichen (GLP).

Dagegen wurde vorgebracht, dass das Risiko, dass die Kündigung vergessen werde, auch bei allen folgenden Vertragsverlängerungen bestehe (acsi, frc, Schuldenberatung Schweiz, SGHVR). Es handle sich um eine klassische, nutzlose Alibilösung der Problematik (SKS). Das Informationsgefälle zwischen den Unternehmen auf der einen und den Konsumentinnen und Konsumenten auf der anderen Seite sei deshalb durch eine erweiterte und andauernde Informationspflicht auszugleichen, welche sich nicht auf die erste Vertragsverlängerung beschränken dürfe (acsi, frc). Im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten, die ein Anbieter heute habe, um die nötigen Informationen an die Konsumentinnen und Konsumenten zu übermitteln, stelle eine solche wiederkehrende Informationspflicht in der Regel keine nennenswerte Belastung dar (SGHVR). Eine Informationspflicht über die Verlängerungsklausel sei zudem auch bereits bei Abschluss des Vertrags vorzusehen (acsi, frc).

5.2.2 Inhalt und Form der Information (Art. 8a Abs. 2 VE-UWG)

In Bezug auf die Modalitäten der Erinnerung wurde Folgendes vorgebracht:

- Die Möglichkeit, den Hinweis auf das Vertragsende auch in digitaler Form übermitteln zu können, sei unabdingbar, da es den Anforderungen einer modernen Konsumgesellschaft entspreche (kf).
- Es wurde angemahnt, dass die Information des Kunden klar und unmissverständlich sein müsse, damit sie ihren Zweck erfülle; der Hinweis auf die bevorstehende Vertragsverlängerung müsse unmittelbar und deutlich sein. Der Gesetzestext oder zumindest die Erläuterungen seien entsprechend zu verdeutlichen (GLP).
- Nur eine schriftliche Mitteilung garantiere den Erhalt durch die Konsumentinnen und Konsumenten (acsi, frc).
- Die Beweislast für die Information werde einseitig den Unternehmen auferlegt (CP). Sie gehe zu weit und sei unverhältnismässig (swico). Das Erfordernis der Schriftform oder einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, führe dazu, dass die Kommunikation per Einschreiben oder mit elektronischer Signatur versehen versendet werden müsse. Dies führe zu unvermeidbaren Mehrkosten (CP).
- Zur Terminologie: In Absatz 2 solle der Begriff Frist durch Zeitpunkt ersetzt werden (SKS). Für die französische Version wurde vorgeschlagen, den Ausdruck "avant l'expiration du délai fixé" mit "avant la date mentionnée", zu ersetzen, da die Kündigungsfrist im Vertrag und nicht in der Information dazu festgelegt werde (acsi, FRC).

5.2.3 Rechtsfolge der Pflichtverletzung (Art. 8a Abs. 3 VE-UWG)

In Bezug auf die Rechtsfolge der Pflichtverletzung wurde Folgendes vorgebracht:

- Es sei richtig, dass die Vertragsauflösung nur für die Zukunft wirke (CP). Es wäre inakzeptabel, Verträge während längerer Zeit in der Schwebe zu lassen, und die Rückabwicklung von Leistungen sei zu kompliziert und nicht angebracht.

- Es sei weder nachvollziehbar noch sachgerecht, dass die Kündigung jederzeit erfolgen könne, auch wenn kein Konnex mehr zur ursprünglich fehlenden Benachrichtigung bestehe (swico).
- Durch die Platzierung der Bestimmung im UWG werde die Verlängerungsklausel bei Verletzung der Informationspflicht nichtig. Das vorgesehene Kündigungsrecht werde dadurch bedeutungslos (acsi, frc).
- Es sei richtig, dass die Verletzung von Artikel 8a VE-UWG keine strafrechtlichen Sanktionen nach sich ziehe (Art. 23 Abs. 1 UWG), auch wenn die Bestimmung auf diese Weise ziemlich zahnlos bleibe (SGHVR).
- Es dürfte klar sein, dass die Auflösung des Vertrages vorbehaltlos – ohne Konventionalstrafe etc. – möglich sein müsse, auch wenn dies im Wortlaut der Norm nicht erwähnt sei (EKK).
- Dadurch, dass die Vereinbarung von Rücktrittsgebühren gemäss Bericht unzulässig sein solle, werde Ungleichheit zulasten der Unternehmen und unnötige Rechtsunsicherheit geschaffen (swico).
- Die Klagemöglichkeiten der Konsumentenschutzorganisationen seien unverhältnismässig (swico).

5.3 Übergangsbestimmung (Art. 28a VE-UWG)

Die Anwendung auf bestehende Vertragsverhältnisse wurde selten thematisiert. Folgende Argumente wurden gegen die vorgeschlagene Übergangsbestimmung vorgebracht:

- Die Frage, ob jemand ein fristloses Beendigungsrecht habe, wäre ein Damoklesschwert für die Verwender von Verlängerungsklauseln und würde zu Streitigkeiten und gerichtlichen Auseinandersetzungen führen (HEV).
- Die Umsetzung der Benachrichtigungspflicht bedinge eine Umstellung der Systeme und Prozesse in den betroffenen Unternehmen. Die Nacherfassung von Benachrichtigungsfristen für bestehende Kundenverträge scheine unverhältnismässig und wäre wohl auch technisch nicht immer möglich (SuisseDigital, upc).
- Die Übergangsbestimmung sei einseitig und wirke sich negativ auf die Planungssicherheit in den einzelnen Unternehmen aus (swico).

Von anderer Seite wurde ein engerer Anwendungsbereich vorgeschlagen: Da der Kunde nach der erstmaligen Verlängerung wisse, dass der Vertrag eine Prolongationsklausel enthalte, solle die Übergangsbestimmung konsequenterweise nur jene Fälle erfassen, in denen ein bestehender Vertrag *erstmalig* frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten der Vorlage erneuert werde (GLP).

5.4 Platzierung der Bestimmungen

Die Kommission hatte die Vernehmlassungsteilnehmer auch um Rückmeldungen betreffend die gesetzessystematische Platzierung der Bestimmung gebeten (vgl. Ziff. 4.3 des erläuternden Berichts). Diejenigen Vernehmlassungsteilnehmer, welche dieser Aufforderung nachgekommen sind, waren geteilter Auffassung.

5.4.1 Zustimmung zur Platzierung im UWG

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer erachteten die Platzierung im Anschluss an Artikel 8 UWG als sachgerecht (TG; SP; acsi, frc). Es handle sich bei der vorgeschlagenen Bestimmung um eine Konkretisierung von Artikel 8 UWG (SP).

5.4.2 Ablehnung der Platzierung im UWG

Verschiedene Teilnehmer zeigten sich von der gesetzessystematischen Platzierung in Artikel 8a UWG dagegen nicht überzeugt und würden eine Positionierung im allgemeinen Teil des OR bevorzugen (GLP; EKK, SKS). Dies aus folgenden Gründen:

- Es gehe um eine Informationspflicht innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses und nicht um ein treuwidriges Wettbewerbsverhalten (GLP).
- Artikel 8 UWG beinhalte ein generelles Verbot von missbräuchlichen AGB und biete keinen Platz für die konkrete Regelung nur gerade einer bestimmten AGB-Thematik (SKS).
- Auch andere Teile des UWG würden aus systematischen Gründen besser im OR platziert (EKK). Es sei mühsam, diskutieren zu müssen, ob ein Verstoss gegen das UWG gleichzeitig eine Vertragsverletzung darstelle (EKK).
- Die Rechtsfolge der unterlassenen Benachrichtigung unterscheide sich von den typischen Rechtsfolgen nach UWG (GLP; EKK).

5.4.3 Weitere Bemerkungen zur Gesetzessystematik

Folgende weitere Bemerkungen wurden in Bezug auf die Platzierung der Bestimmung im UWG vorgebracht:

- Eine Verletzung der Informationspflicht müsse die gleichen Rechtsfolgen wie andere UWG-Verstösse zur Folge haben. Die Verlängerungsklausel sei in diesen Fällen als nichtig anzusehen. Den Konsumentinnen und Konsumenten sei alles zu erstatten, was sie aufgrund der Verlängerung geleistet hätten. Auch seien die Artikel 9 und 10 UWG – mit den Möglichkeiten der Verbandsklage – anwendbar (acsi, frc).
- Eine starre Globalregelung laufe der Systematik des UWG zuwider. Die vorgeschlagene Regelung sei deshalb abzulehnen (economiesuisse).

6 Alternative Lösungsvorschläge

Verschiedentlich wurde vorgeschlagen, die Problematik der ungewollten Vertragsverlängerungen auf andere Weise zu lösen:

- Es solle ein ausserordentliches gesetzliches Kündigungsrecht für alle Verträge, welche Konsumentinnen und Konsumenten für lange Zeit binden, geschaffen werden. Dies unabhängig davon, ob es sich um die erste Laufzeit oder die Verlängerung des Vertrages handle (acsi, frc).
- Anstelle einer Informationspflicht solle vorgesehen werden, dass befristete Verträge sich mit ihrer Verlängerung in unbefristete Verträge mit dreimonatiger Kündigungsfrist verwandeln (Schuldenberatung Schweiz).
- Im Bereich der Verlängerung von Vertragsverhältnissen sei dem Grundsatz des Opt in – an Stelle des Opt out – zu folgen. Nicht nur das Eingehen, sondern auch die Fortsetzung

eines Vertragsverhältnisses müsse auf dem explizit erklärten Willen des Vertragspartners beruhen. Der Kunde müsse eine rechtzeitige Benachrichtigung über die bevorstehende Beendigung des Vertragsverhältnisses und die Möglichkeit erhalten, das Vertragsverhältnis zu verlängern (SKS).

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
glp	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

acsi	Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana
asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation Association Suisse des Télécommunications Swiss Telecommunications Association
CP	Centre patronal
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss Business Federation
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK Commission fédérale de la consommation CFC Commissione federale del consumo CFC

fer	Fédération des Entreprises Romandes
frc	Fédération Romande des Consommateurs FRC
FRI	Fédération Romande Immobilière
HEV Schweiz	Hauseigentümerverband Schweiz
IG Detailhandel Schweiz	Geschäftsstelle IG Detailhandel Schweiz
kf	Schweizerisches Konsumentenforum kf
Schuldenberatung Schweiz Dettes Conseils Suisse	Schuldenberatung Schweiz Dettes Conseils Suisse
SGB USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB Union syndicale suisse USS Unione sindacale svizzera USS
SGHVR SDRCA	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht SGHVR Société suisse du droit de la responsabilité et des assurances SDRCA
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
sgv usam	Schweizerischer Gewerbeverband sgv Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SuisseDigital	Verband für Kommunikationsnetze Association des réseaux de communication
ASA SVV	Schweizerischer Versicherungsverband SVV Association Suisse d'Assurances ASA Associazione Svizzera d'Assicurazioni ASA
swico	Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz
upc	UPC Schweiz GmbH
uspi	Union Suisse des professionnels de l'immobilier USPI

Verzicht auf Stellungnahme

- Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)